

306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

14. 11. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom betreffend eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmun-

gen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 270/1956, treten an Stelle der Worte „innerhalb zweier Jahre“ die Worte „innerhalb dreier Jahre“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, enthält in seinem Abschnitt I grundsätzliche Bestimmungen über die Ansprüche, welche den gesetzlich anerkannten Kirchen und ihren Einrichtungen auf Grund des Artikels 26 des Staatsvertrages zustehen (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Nr. 678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP.). § 2 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes bestimmt wörtlich:

„Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“

Diese mit der Dauer eines Jahres festgesetzte Frist wurde bereits einmal, und zwar durch das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1956, BGBl. Nr. 270, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269,

womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert. Die hierfür maßgebenden Gründe sind in dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses vom 4. Dezember 1956 (Nr. 114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.) und im Stenographischen Protokoll der 14. Sitzung des Nationalrates (VIII. GP.) vom 5. Dezember 1956 (Seite 402) enthalten.

Die Vorbereitung dieses vorgesehenen „gesonderten Bundesgesetzes“ wurde im Laufe des Jahres 1957 von den beteiligten Dienststellen intensiv weiterbetrieben, doch war es bisher noch nicht möglich, die erforderlichen Vorarbeiten zu einem Abschluß zu bringen. Es erweist sich daher als notwendig, die genannte Frist für die Erlassung der noch ausstehenden gesetzlichen Maßnahmen für die Dauer eines weiteren Jahres, demnach bis zum 30. Dezember 1958, zu verlängern.